

Geschäftsordnung

des Gesamtelternbeirats der öffentlichen Schulen

der Universitätsstadt Tübingen

vom 20.07.2020

Präambel

Der Gesamtelternbeirat der Tübinger Schulen (GEB) versteht sich als Interessenvertretung aller Eltern, deren Kinder Tübinger Schulen besuchen, und der Schulen selbst.

Der GEB ist sich bewusst, dass Ansichten und Interessen der Eltern oft sehr unterschiedlich sind. Deshalb kann in vielen Fällen keine allgemeingültige Position aller Eltern an Tübinger Schulen formuliert werden. Der GEB versucht gleichwohl, Ansichten und Interessen zu sammeln, zu quantifizieren und zu bündeln.

Der GEB informiert im Sinne der Transparenz die Tübinger Elternschaft, über das, was im Land Baden-Württemberg und in der Stadt Tübingen die Schulen betreffend an Relevanz gewinnt, um Diskussionen in der Elternschaft anzuregen und eine Meinungsbildung zu ermöglichen. Dabei verhält er sich unabhängig.

Der GEB wünscht sich einen ergebnisoffenen Austausch auf Augenhöhe mit den Schulleitungen, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden und die frühzeitige Einbindung in zu treffende Entscheidungen unter Anerkennung der Tatsache, dass die Mitglieder des GEB im Ehrenamt tätig sind und deshalb auch zeitlichen Beschränkungen unterliegen.

Vor diesem Hintergrund gibt sich der GEB auf der Grundlage von § 58 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung vom 18.12.2006 und der §§ 30 bis 35 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflugschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16.07.1985 die nachfolgende Geschäftsordnung, wobei zur besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung der Bezeichnungen verzichtet wird:

I. Abschnitt – Mitglieder und Aufgaben des GEB

§ 1 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des GEB sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen deren Träger die Stadt Tübingen ist.
- (2) Ebenfalls Mitglieder sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen in Tübingen von anderen Trägern, wenn sie in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 der Elternbeiratsverordnung entspricht, und eine staatlich anerkannte allgemeinbildende Ersatzschule oder eine staatlich anerkannte Ersatzschule vertreten, die einer beruflichen Schulart nach § 37 Satz 1 der Elternbeiratsverordnung entspricht.
- (3) Der Elternbeirat einer Schule kann an Stelle des Vorsitzenden und des Stellvertreters andere Vertreter entsenden. Ebenso kann er für den Fall der Verhinderung der Mitglieder des GEB an einzelnen Sitzungen bis zu zwei Stellvertreter benennen, die für die jeweilige Sitzung volle Mitgliedsrechte haben.

§ 2 - Aufgaben

Der GEB ist zuständig für alle über den Bereich einer vertretenen Schule hinausgehenden Angelegenheiten nach § 57 des Schulgesetzes. Das sind insbesondere

- die Beratung von Fragen, die die Elternschaft mehrerer vertretenen Schulen betreffen,
- die Befassung, Beratung und gegebenenfalls Weiterleitung von Wünschen und Anregungen einzelner Elternbeiräte, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind,
- die Förderung des Verständnisses der Erziehungsberechtigten für Fragen des örtlichen Schullebens sowie der Erziehung und Erziehungsberatung,
- das Eintreten für die Belange der vertretenen Schulen bei der Stadt Tübingen als Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit sowie in überörtlichen Gremien der Elternarbeit wozu erforderlichenfalls entsprechende Stellungnahmen, Vorschläge, Empfehlungen und Anträge eingebracht werden können,
- die Vertretung der Elternschaft gegenüber der Stadt Tübingen als Schulträger, der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit und die Mitwirkung in Gremien der Stadt durch entsandte Vertreter,
- die Mitwirkung bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienordnung.

II. Abschnitt – Leitungsfunktionen

§ 3 - Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende vertritt den GEB nach außen. Er lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor, erstellt eine Tagesordnung und leitet die Sitzungen. Er ist gegenüber den Mitgliedern des GEB rechenschaftspflichtig und berichtet dazu regelmäßig in den Sitzungen über seine Tätigkeit.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung umfassend.

§ 4 - Schriftführer und Kassenverwalter

- (1) Es sollen ein Schriftführer und ein Kassenverwalter gewählt werden.
- (2) Der Schriftführer fertigt ein Protokoll der Sitzungen des GEB, das die Gegenstände der Beratungen und die Ergebnisse von Wahlen und Beschlussfassungen enthält. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Schriftführer und Vorsitzender tragen gemeinsam Sorge dafür, dass die Mitglieder des GEB zeitnah nach einer Sitzung das Protokoll schriftlich oder per E-Mail erhalten, spätestens aber mit der Tagesordnung für die Folgesitzung. Davon kann abgesehen werden, wenn das Protokoll auf der Homepage des GEB rechtzeitig veröffentlicht wird. Wird ein Schriftführer nicht gewählt oder ist dieser verhindert, hat der Vorsitzende für die Erstellung eines Protokolls Sorge zu tragen. Dazu kann er in einer Sitzung ein anwesendes Mitglied des GEB mit dessen Einverständnis mit den vorgenannten Aufgaben des Schriftführers für diese Sitzung betrauen.
- (3) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Er berichtet dem GEB auf Wunsch über die Kassenführung. Wird ein Kassenverwalter nicht gewählt, so fallen dessen Aufgaben dem Vorsitzenden zu. Die Kassenführung wird durch zwei vom GEB jährlich gewählte Kassenprüfer einmal im Schuljahr geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem GEB hierüber Bericht.
- (4) Zum Schriftführer und zum Kassenverwalter kann dieselbe Person gewählt werden.

§ 5 – Leitungsrat

- (1) Der Leitungsrat besteht aus dem Vorsitzenden des GEB, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter des GEB – soweit die beiden Letzteren gewählt wurden – sowie bis zu vier vom GEB gewählten weiteren Personen.
- (2) Seine Aufgabe ist die Förderung der Arbeit des GEB und die Unterstützung des Vorsitzenden bei seiner Aufgabenerfüllung, insbesondere durch gemeinsame Beratungen und die Bearbeitung thematischer Schwerpunkte innerhalb des Aufgabenspektrums des GEB durch einzelne Mitglieder des Leitungsrates.
- (3) Der Leitungsrat trifft sich auf Initiative des Vorsitzenden zu regelmäßigen Sitzungen.

III. Abschnitt – Wahlen und Beschlussfassungen

§ 6 - Wahlen

- (1) Die Wahlen für die Leitungsfunktionen und als Kassenprüfer erfolgen in der ersten Sitzung des GEB in einem Schuljahr, spätestens bis zum Ablauf der 12. Woche nach Beginn des Unterrichts.
- (2) Die Wahlen gelten für die Dauer des laufenden Schuljahres. Vom Ende des Schuljahres bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr bleiben die Gewählten geschäftsführend tätig, auch wenn sie dann nicht mehr wählbar sind. Verliert ein Gewählter im laufenden Schuljahr die Wählbarkeit oder tritt er vorzeitig zurück, kann eine Nachwahl erfolgen. Wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter auf diese Weise aus dem Amt scheidet, muss eine Nachwahl unverzüglich erfolgen. Alle Gewählten können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt.
- (3) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des GEB sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Wählbar als Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und als Kassenprüfer sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des GEB sind. Wählbar für alle weiteren Leitungsfunktionen sind Personen, die Elternteil eines Kindes an einer im GEB Tübingen vertretenen Schule sind. Abwesende können gewählt werden, wenn sie sich zuvor ausdrücklich mit der Kandidatur und einer eventuellen Wahl einverstanden erklärt haben.

- (5) Der Vorsitzende des GEB, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassenverwalter, die Mitglieder des Leitungsrates und die Kassenprüfer sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (6) Der GEB ist wahlfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Fehlt es daran, dann ist unverzüglich zu einem neuen Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser zweiten Sitzung ist der GEB unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder wahlfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen, nötigenfalls ein dritter Wahlgang. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
- (8) Die Leitung der Wahlen obliegt einem Wahlleiter. Dieser wird von den Mitgliedern des GEB gewählt. Der Wahlleiter kann für einzelne oder alle Wahlgänge bestimmt werden. Er ist in dem betreffenden Wahlgang nicht selbst wählbar. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig, insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen über Wahlberechtigung und die Wählbarkeit. Er hat vor der Wahl die Wahlfähigkeit des GEB festzustellen.
- (9) Die Gewählten haben sich gegenüber dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, hat der Wahlleiter die Unwirksamkeit der Wahl festzustellen und unverzüglich die Neuwahl durchzuführen.
- (10) Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlleiter gemeinsam mit dem Schriftführer unter Feststellung der Beschlussfähigkeit des GEB im Protokoll festzuhalten. Er hat Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulträger schriftlich mitzuteilen.

§ 7 - Wahlanfechtung

- (1) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Er ist binnen einer Woche nach der Wahl unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des GEB einzulegen.
- (2) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Wahlvorschriften dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst worden sein kann.

- (3) Ein Gewählter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.
- (4) Über den Einspruch ist in einer sofort anzuberaumenden Sitzung des GEB, die spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Einspruchs stattfinden muss, zu entscheiden. Dabei ist das Mitglied dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Einsprechende und der Betroffene müssen in dieser Sitzung gehört werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist ihnen unter Angabe von Gründen schriftlich zuzuleiten. Erscheint der Einsprechende in dieser Sitzung nicht, kann der Einspruch ohne Anhörung des Einsprechenden und ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden.
- (6) Die Leitung der Sitzung, in der über die Anfechtung entschieden wird, obliegt dem Vorsitzenden des GEB. Ist seine Wahl angefochten, führt sein Stellvertreter den Vorsitz. Ist die Wahl beider angefochten, wählt der GEB für diese Sitzung einen Vorsitzenden.
- (7) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist umgehend nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 8 - Beschlussfassungen

- (1) Der GEB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Es wird offen abgestimmt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies ein Stimmberechtigter verlangt.
- (4) Der GEB ist beschlussfähig, solange nicht seine Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Dies hat zwingend zu erfolgen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser zweiten Sitzung ist der GEB unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

IV. Abschnitt – Aufgabenerledigung

§ 9 - Sitzungen

- (1) Der GEB tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen. Der GEB ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zehn Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
 - (2) Der Vorsitzende - wenn kein solcher vorhanden ist, oder wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter - lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein und bereitet sie vor. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Wahlen und Gegenstände zu denen Beschlussfassungen erfolgen sollen, sind in der Tagesordnung aufzuführen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden auf drei Tage.
 - (3) Die Notgeschäftsführung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters obliegt in folgender Reihenfolge:
 - dem Schriftführer - soweit er Mitglied des GEB ist -
 - dem Kassenverwalter - soweit er Mitglied des GEB ist -
 - den Mitgliedern des Leitungsrates, die zugleich Mitglied des GEB sind
 - in der Reihenfolge ihres Lebensalters -
 - den Elternbeiratsvorsitzenden der vertretenen Schulen
 - in der Reihenfolge der Zahl der Schülerinnen und Schüler an ihrer Schule -.
- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er informiert den GEB über seine Tätigkeit und die Tätigkeit des Leitungsrates seit der letzten Sitzung.
 - (2) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung umfassend behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird. Wahlen oder eine Änderung der Geschäftsordnung sind nicht zulässig.
 - (3) Der Vorsitzende kann Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen. Der GEB kann in der Sitzung über deren Zulassung entscheiden.

§ 10 - Umfrageverfahren und Videokonferenzen

- (1) Der Vorsitzende kann bei Gegenständen einfacher Art ohne Sitzung im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern des GEB innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen. Das Recht eines jeden Mitglieds, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen und das Recht eine geheime Abstimmung zu beantragen, bleiben unberührt. Wird eine geheime Abstimmung beantragt oder muss eine Sitzung einberufen werden, wird die schriftliche Umfrage abgebrochen.

- (2) Sofern höherrangige Vorgaben nicht entgegenstehen, können Sitzungen auch als Videokonferenzen stattfinden. In diesem Fall sind den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung die Kommunikationsplattform und die technischen Modalitäten zur Teilnahme mitzuteilen. Die Erfordernisse der Einladung zur Sitzung, der Mitteilung der Tagesordnung, der Einhaltung der Ladungsfrist sowie der Wahl- und Beschlussfähigkeit bleiben unberührt. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, kann die Wahl oder Beschlussfassung nicht sogleich erfolgen. In diesem Fall stellt der Vorsitzende bzw. der Wahlleiter fest, wer zu diesem Zeitpunkt an der Videokonferenz mit Stimmrecht teilnimmt. Diese Teilnehmer sind berechtigt, an einer brieflichen Abstimmung teilzunehmen. Sie werden innerhalb einer Woche vom Vorsitzenden bzw. vom Wahlleiter angeschrieben und aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich abzustimmen. Dazu hat er geeignete Stimmzettel und Wahlumschläge zu versenden, die die Anonymität der Abstimmer ermöglichen. Nicht fristgerechte Rücksendungen gelten als Enthaltung. Die fristgerecht an ihn zurückgesandten Wahlumschläge hat er zu sammeln und zu verwahren. Zeit und Ort der Öffnung hat er mit dem Wahlschreiben bekannt zu machen. Jeder zur Abstimmung Stimmberechtigte hat das Recht zur Teilnahme an der Öffnung und Auszählung, die durch den Vorsitzenden bzw. Wahlleiter in Anwesenheit der erschienenen Abstimmungsberechtigten erfolgt. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bzw. vom Wahlleiter in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern des GEB unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bekannt zu machen ist.

§ 11 - Ausschüsse

- (1) Der GEB kann zu einzelnen Themen, Projekten oder Aufgabenbereichen Ausschüsse einrichten, die in dem ihnen zugewiesenen Umfang den **Vorstand** und den Leitungsrat unterstützen. Die Ausschüsse treten nach außen nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des GEB auf.
- (2) Ausschussmitglieder können alle Eltern eines Kindes an einer im GEB vertretenen Schule sein. Der GEB kann die Mitglieder eines Ausschusses wählen oder nähere Regelungen zur Mitgliedschaft treffen.
- (3) Der GEB kann einen Ausschussvorsitzenden wählen oder die Wahl dem Ausschuss selbst überlassen. Der Vorsitzende eines Ausschusses ist an den Sitzungen des GEB teilnahmeberechtigt. Er berichtet dem GEB auf Wunsch über die Tätigkeiten des Ausschusses.
- (4) Einzelne Mitglieder der Ausschüsse können – soweit sie nicht Mitglieder der Gremien sind – als Gäste zu den Sitzungen des GEB, des Vorstandes und des Leitungsrates eingeladen werden.

§ 12 - Vertretung des GEB in Gremien des Schulträgers

Soweit der GEB in Gremien der Stadt Tübingen als Schulträger vertreten ist - etwa im Schulbeirat nach § 49 Schulgesetz - obliegt diese Aufgabe in erster Linie dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Zu deren Entlastung kann der Vorsitzende jedoch aus dem Kreis der Mitglieder des Leitungsrates weitere Personen mit ihrem Einverständnis gegenüber der Stadt und deren Gremien benennen, um eine gegebenenfalls erforderliche Bestellung zur Vertretung des GEB in Sitzungen und damit eine verlässliche Vertretung der Elternschaft zu erreichen. Der Vorsitzende des GEB kann diese Benennung jederzeit zurücknehmen.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 13 - Ergänzende Rechtsanwendung

Soweit diese Geschäftsordnung keine abschließenden Regelungen trifft, finden ergänzend die Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Baden-Württemberg und der Elternbeiratsverordnung Anwendung.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung vom 23.05.1973, zuletzt geändert am 11.12.2013, außer Kraft.

Tübingen, den 20.07.2020

Dr. Carolin Petry

- Vorsitzende des GEB -

Susanne Keck

- Stellvertretende Vorsit-
zende des GEB -